

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie der §§ 68 und 70 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) in der Sitzung vom 13.12.1996 nachstehende

SATZUNG ZUR REGELUNG DER TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR DIE JAHRMÄRKTE DER GEMEINDE PHILIPPSTHAL (WERRA)

beschlossen:

§ 1

Zeit, Öffnungszeit, Platz und Gegenstände der Jahrmärkte

- (1) Die Gemeinde Philippsthal (Werra) betreibt am Mittwoch vor Pfingsten und am Mittwoch vor Michaelis (29.09.) eines jeden Jahres jeweils von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie am Aschermittwoch und am Mittwoch vor Heiligabend jeweils von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Innenhof des Schlosses im Ortsteil Philippsthal einen Jahrmarkt. Das Feilbieten von Waren aller Art ist gem. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung zulässig.
- (2) Vor Beginn und nach Schluß der vorstehend festgelegten Marktzeiten ist der Verkauf nicht statthaft.

§ 2

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt und den Marktteilnehmern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Marktteilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten. Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Durch die Zuteilung soll ein möglichst vielseitiges Warenangebot erreicht werden.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (6) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Platz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 3

Auf- und Abbau von Marktständen

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktplatz und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung

der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Marktzeiten beendet sein. Der Standplatz muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

- (2) Nach dem Aufbau muß der Marktplatz mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
- (3) Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten und Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 5 Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas (oder Fahrrädern) auf dem Marktplatz,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 6 Haftung

- (1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren und Geräte oder sonstigen Sachen.

- (2) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verursacht werden.
- (3) Schäden, die durch Marktbeschicker oder deren Personal beim Auf- und Abbau der Stände und während der Marktzeit auf den Standplätzen verursacht werden, werden auf deren Kosten durch die Gemeinde behoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 2 Abs. 1),
2. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist (§ 4 Abs. 1),
3. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 3 Abs. 2 und 3),
4. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 4 Abs. 3),
5. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 5 Abs. 1),
6. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.